

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 65 (1956)
Heft: 4

Vereinsnachrichten: Blutspender retten das Leben einer jungen Frau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Recht noch das Recht des Dschungels war. Als ich diese Menschen so stolz von ihrer Vergangenheit sprechen hörte, überfiel mich Traurigkeit über die

Entwicklung auf unserem Planeten, die vielleicht in einem halben Jahrhundert schon diese wenigen Stämme der Wedda ausgelöscht haben wird.

BLUTSPENDER RETTEN DAS LEBEN EINER JUNGEN FRAU

Kürzlich wies ein Arzt des bernischen Mittel-
landes eine im achten Monat schwangere Patientin wegen schwerer Nierenerkrankung und anormal hohem Blutdruck ins nächste Bezirks-
spital. Da dort der Blutdruck noch anstieg, schritt der sie behandelnde Arzt zum Aderlass. Im Ver-
laufe des Tages setzten Blutungen ein; der Arzt vermochte auch nicht mehr die Herztonen des Kindes oder dessen Bewegungen festzustellen. Er ordnete sofortige Ueberführung der jungen Patientin — es war der Tag ihres 23. Geburtstages — ins Frauen-
spital Bern an.

Bei ihrem Eintritt in dieses Spital war die Patientin äusserst schwach, sah blass und verfallen aus und zeigte fliegenden Puls. Die Blutungen dauerten unvermindert an. Die Aerzte stellten fest, dass das Kind im Mutterleib abgestorben war und beschlossen sofortige Entfernung der toten Leibesfrucht mittels Kaiserschnittes. Die Zahl der weissen Blutkörperchen war der zunehmenden Vergiftung wegen erschreckend hoch. Vor dem Eingriff erhielt die Patientin zweimal je 400 ccm Konservenblut sowie zwei Traubenzuckerinfusionen. Nach dem

Eingriff hörten die Blutungen nicht auf. Blutungs- und Gerinnungszeit waren beträchtlich verlängert; es war somit erwiesen, dass die Frau an einem akuten Fibrinogen-Mangelzustand litt und zu verbluten drohte. Aus diesem Grund erhielt die Frau zwei weitere Bluttransfusionen zu je 400 ccm sowie das für sie lebensrettende Fibrinogen in drei Infusionen von je 1,1 g. Zwei Stunden später, nachdem Blut- und Gerinnungszeit immer noch verlängert waren, wurden der Patientin wiederum 400 ccm Blut transfundiert sowie zwei Infusionen von je 1,1 g Fibrinogen zugeführt, das zur endgültigen Blutstillung führte. Anderntags waren Blutungs- und Gerinnungszeit wiederum normal; die Frau war gerettet.

Das Schweizerische Rote Kreuz vermag Fibrinogen, das es aus dem Blute von Spendern gewinnt, erst seit anfangs Januar dieses Jahres zur Verfügung zu stellen. Vor Neujahr hätte die Frau wohl nicht mehr gerettet werden können; sie wäre verblutet. So haben ungenannte freiwillige Blutspender wiederum ein Menschenleben gerettet.

ZUR MAISAMMLUNG DES SCHWEIZERISCHEN ROTEN KREUZES UND DES SCHWEIZERISCHEN SAMARITERBUNDES

Das rote Kreuz im weissen Feld ist heute Millionen von Menschen in vielen Ländern der Erde wohl vertraut als Symbol der Barmherzigkeit und Hilfe. Es ist bekannt als Schutzzeichen im Krieg, das auf den Armbinden des Sanitätspersonals und auf den Flaggen und Dächern der Hilfsstellen und Spitäler angebracht ist, um diese vor Angriffen und Zerstörung zu bewahren. Es ist bekannt als Schirm und Ausweis der Rotkreuzdelegierten, die sich für die Verbesserung des Loses der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten einzusetzen. Aber auch im Frieden erscheint das Zeichen des Roten Kreuzes in jenen Stunden des Lebens, wo Not und Leiden den Menschen bedrängen: am Bett des Kranken, auf den Stätten von Unfällen oder Katastrophen, in den Lagern der Flüchtlinge, in den Hütten der Armen. Das rote Kreuz ist das Wahrzeichen einer Hilfe,

die grundsätzlich nirgends Halt macht: an keinen Schranken, die zwischen Kriegsparteien, Nationen, Rassen, Glaubensbekenntnissen oder politischen Gruppierungen aufgerichtet sein mögen. Was die Rotkreuzhilfe sucht und worauf es ihr ankommt, ist der Mensch in der Not, ohne Ansehen seiner Zugehörigkeit, auch ohne Ansehen seiner Schuld. Weil der Beweggrund des Roten Kreuzes nicht die Vorliebe ist, sondern die Liebe, die Verantwortung des Menschen für den Mitmenschen schlechthin, neigt es sich gerade auch jenen zu, die es als seine Feinde betrachten könnte.

Nun liegt das Bedeutsame für uns Schweizer in der Tatsache, dass das rote Kreuz im weissen Feld durch die Umkehrung der eidgenössischen Farben gebildet worden ist. Dadurch ist 1864 — beim Abschluss der 1. Genfer Konvention — zum Ausdruck